



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Nichtionische Tenside, Parfum

Gefahrenhinweise
H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise
*P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen*

Ergänzende Gefahrenmerkmale

-
- Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-
- Zusätzliche Kennzeichnung

*Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr.648/2004:
< 5% nichtionische Tenside*

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname	Identifikator	Anteil in %	Einstufung gem. GHS
Butylglykol	CAS-Nr. 111-76-2	1 - 5 %	Acute Tox. 4
	EG-Nr. 203-905-0		H312
	REACH Reg.-Nr.		Acute Tox. 4 H332 Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319
C9-11 Pareth-8 Nichtionisches Tensid	CAS-Nr. 68439-46-3	1 - 5 %	Acute Tox. 4
	EG-Nr.		H302
	REACH Reg.-Nr.		Eye Dam. 1 H318



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung, Beachtung von sonstigen Informationen

3.3 Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen, Datenblatt oder Etikett mitführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

-

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Löschmaßnahmen und Mittel auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Brandgase von organischen Stoffen sind als Atmungsgifte einzustufen.

Im Brandfall können sich bilden: Kohlenoxide, Stickoxide, entzündliche Dampf-/Luftgemische

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzkleidung und je nach Brandgröße ggf. Vollschutz.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemein

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten.

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Inhalation vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Nicht in Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B.: Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln.

Verdünnung mit Wasser möglich.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren

Augen- und Hautkontakt unbedingt vermeiden

Augenwaschstation und Sicherheitsdusche sollten sich in der Nähe des

Verarbeitungsbereichs befinden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

-

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

An einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Zusammenlagerungshinweise

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel für Fahrzeuge (Auto, Wohnmobil, Flugzeug, Boot etc.), Fahrzeugteile und Anbauteile, Werkstatt- und Garagenböden, Lack- und Kunststoffoberflächen, Planen und Persenningen aus PVC.

Der Reiniger löst normale und starke Verschmutzungen, Öle, Fette und Vogelkot.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

Stoffidentität / Bezeichnung		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	
Butylglykol	CAS-Nr. 111-76-2	ml/m ³	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Bemerkungen
	EG-Nr. 203-905-0	10	49	4(II)	H, Y, AGS

Biologische Grenzwerte TRGS 903

Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Parameter	BGW	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Festlegung Begründung
Butylglykol	111-76-2	Butoxyessigsäure	100 mg/l	U	c	11/2012
		Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	200 mg/l	U	c	DFG

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

-Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

-Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW):

Geeigneten Atemschutz verwenden.

(Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind)

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung tragen.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Partikelfilter EN 141

Bei intensiver bzw. längerer Exposition: Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	blau
Geruch	parfümiert (Mandel)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	~ 10
Flammpunkt	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	~ 1,01 g/ml
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	ja, in Wasser
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten

keine gefährlichen Reaktionen auf.

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit anderen Chemikalien vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7

10.5 Unverträgliche Materialien



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Lösemittelunverträgliche Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

	Wirkdosis/ -konzentration	Spezies	Methode	Symptome/ verzögerte Effekte	Bemerkung
Butylglykol					
Akute orale Toxizität	>1414 mg/kg	Meerschweinchen	LD 50 (oral)		
Akute dermale Toxizität	>2000 mg/kg	Kaninchen	LD 50 (dermal)		
Akute inhalative Toxizität (Gas)					
Akute inhalative Toxizität (Dampf)	20 mg/l/1h		LC 50 (inhalativ)		
Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel)	ATE 1,5 mg/l				

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als Keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Allgemeine Bemerkungen
*Das Gemisch wurde von der Firma Laus Kirrweiler getestet.
Study-Plan 14111003G850.*

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Daten für das Gemisch liegen nicht vor.

*Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)
Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)*

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

> 90% OECD 301A (95% 21d mod. OECD-Screening-Test).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Löst sich in Wasser.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Das Produkt ist frei von halogenierten Verbindungen und führt auch nicht zu AOX-Bildung in Gewässern.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen
Mit Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV:
07 06 99 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Angaben zur VOC-Richtlinie

VOC-Gehalt 2,1 %

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Störfallverordnung (StörfallVO)

Unterliegt nicht der Störfallverordnung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Produkt ist frei von halogenierten Verbindungen und führt auch nicht zu AOX Bildung in Gewässern

16.1 Änderungshinweise

-

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ROTWEISS Intensiv-Reiniger gebrauchsfertig

Erstellt am: 11.06.2015

Versions-Nr. 1,02

Überprüft am: 04.01.2021

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.